

Quartierplan und Bauordnung
für
das Gebiet Rhenania - Brunnenwiese

Gestützt auf Art. 22 des kantonalen Baugesetzes wird vom Gemeinderat, zur Vermeidung einer planlosen Ueberbauung des Gebietes Rhenania-Brunnenwiese, umfassend das ganze Gebiet des Katasterplans Blatt 50, Mest. 1:500 ein Quartierplan aufgestellt.

Für die bauliche Gestaltung dieses Areals werden die nachstehenden Bauvorschriften erlassen:

A. Baulinien und Niveaulinien

Für die Ueberbauung ist der am 16. Mai 1956 vom Regierungsrat genehmigte Baulinienplan massgebend. Bezüglich der Niveaulinien wird auf die Längenprofile der einschlägigen Strassen- und Wegprojekte verwiesen.

Die Höhe des Erdgeschoss-Fussbodens über den Niveaulinien wird von Fall zu Fall von der Bauverwaltung festgesetzt.

B. Bauordnung

Bauart und Zweck: Im Quartierplangebiet dürfen nur Bauten in massiver Bauart mit verputzten Fassaden erstellt werden. Fachwerkbauten oder Ständerbauten aus Holz mit vollständig verputzten Fassaden gelten als Massivbauten. Die Wärmedurchgangszahl k der Aussenwände soll 1 nicht überschreiten. Die Bestimmung des Farbtones aller äusseren Bauteile hat im Einvernehmen

mit der Bauverwaltung zu erfolgen. Letztere Vorschrift gilt auch bei später notwendig werdenden Neuanstrichen. Die Häuser dürfen nur Wohnzwecken dienen, gewerbliche Betriebe jeder Art sind ausgeschlossen. Kleintierhaltung ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann die Einrichtung von einigen Verkaufsläden und Autogaragen an von ihm zu bestimmenden Stellen bewilligen. Allfällige spätere Änderungen an bestehenden Gebäuden, die das einheitliche Siedlungsbild beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Disponierung
der Bauten:

Für die Anordnung der Baublöcke, die Bemessung der minimalen Gebäude- und Grenzabstände und die Richtung der Dachfirste ist grundsätzlich der beiliegende Plan massgebend.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauverwaltung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, sofern die ruhige Gesamtwirkung der Bebauung dadurch keine Beeinträchtigung erfährt und die Gebäude- und Grenzabstände eingehalten werden.

Auf den, im beiliegenden Plan grün umrandeten Parzellen dürfen keine Bauten erstellt werden.

Geschosszahl:

Die Anzahl der vollausgebauten Geschosse wird wie folgt festgesetzt:

- a) Mehr- und Doppelmehrfamilienhäuser mit 5 Geschossen, im beiliegenden Plan mit M 5 bezeichnet.
- b) Mehr- und Doppelmehrfamilienhäuser mit 4 Wohngeschossen, im beiliegenden Plan mit M 4 bezeichnet.
- c) Do. mit drei Wohngeschossen, im beiliegenden Plan mit M3 bezeichnet.
- d) Freistehende oder in Gruppen zusammengebaute Einfamilienhäuser mit 1 - 2 Wohngeschossen, im beiliegenden Plan mit E 2 bezeichnet.

- e) Auf dem Grundstück GB.No. 1814 wird die Erstellung eines Hochhauses mit einem Ladengeschoss, sieben voll ausgebauten Wohngeschossen und einem Dachgeschoss gestattet.

Dachform:

Die Dächer der Gebäude sind als einfache Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung hat sich zwischen 30° und 50° zu halten. Als Dachdeckungsmaterial dürfen nur engobierte Ziegel verwendet werden.

Für das Hochhaus auf dem Grundstück GB.No. 1814 ist ein Flachdach zu erstellen.

Dachaufbauten:

Dachaufbauten dürfen nicht erstellt werden.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauverwaltung die Erstellung kleinerer, den Gesamteindruck nicht störender, sogenannter Schleppgauben ausnahmsweise bewilligen.

Schöpfe, Garagen, Gartenhäuschen:

Das Erstellen von angebauten oder freistehenden Schöpfen, Garagen oder Gartenhäuschen oder anderweitiger Nebengebäude ist nicht gestattet. Die Planverfasser sind gehalten, schon beim Grundriss-Entwurf ausreichende, gut zugängliche Abstellräume innerhalb der Bauten vorzusehen. Bei den Einfamilienhäusern kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, sofern der ruhige Charakter der Siedlung keine Beeinträchtigung erfährt.

Elektr. Freileitungen und Telefonleitungen:

Das Erstellen elektrischer Freileitungen und sichtbarer Telefonleitungen ist untersagt. Derartige Vorrichtungen müssen unter den Erdboden verlegt werden.

Verkehrsanlagen:

Die Gemeinde erstellt in eigenen Kosten die Strassen und Wege mit Kanalisationen, Gas- und Wasserleitungen. Sie übernimmt den Unterhalt und die Beleuchtung sowie das Abfuhrwesen analog der übrigen Gemeindestrassen.

Benennung:

Die Benennung der Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates.

Öffentliche Einrichtungen:

Der Gemeinderat ist befugt, an Bauten und auf Grundstücken allfällige, dem öffentlichen Interesse dienende Einrichtungen anzubringen (Hydranten, Beleuchtungsmaste, Sandbehälter usw.). Diese Einrichtungen sind von den Anstössern und Eigentümern zu dulden. Eine Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen soll jedoch tunlichst vermieden werden.

Durchleitungsrecht:

Die Gemeindewerke, das kantonale Elektrizitätswerk und die Telephonverwaltung geniessen ein Durchleitungsrecht für unterirdische Anlagen durch alle Grundstücke.

Kanalisations-anschluss:

Jedes Gebäude ist direkt an den Kanal sowie an die Wasser- und eventuell Gasleitung anzuschliessen. Jauche- und Sickergruben dürfen keine angelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalisationsverordnung vom 16. Oktober 1909.

Unterhalt von Kanalisationen:

Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen obliegt der Gemeinde, derjenige der privaten Anlagen den betreffenden Grundeigentümern. Bei mangelhaftem Unterhalt privater Leitungen kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen ausführen lassen.

Beiträge an öffentliche Kanalisationen:

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind für jede direkt oder indirekt angeschlossene Liegenschaft die in Art. 6 der Beitragspflicht-Verordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Einfriedigungen:

Die Erstellung von Einfriedigungen ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann, wo es die Ver-

hältnisse erforderlich machen, die Anlage von Grünhecken bewilligen.

Einfahrten und Zugänge:

Die Erstellung von Einfahrten und Zugängen zur Verbindung der Grundstücke mit den Verkehrsanlagen ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet. Dem Gesuch sind die erforderlichen technischen Unterlagen, wie Situationsplan, Längenprofil usw. beizulegen. Bau und Unterhalt der Einfahrten und Zugänge obliegen dem betreffenden Grundeigentümer.

Die baulichen Anlagen müssen derart erstellt werden und unterhalten werden, dass der öffentliche Verkehr in keiner Weise gefährdet oder behindert wird.

Gärten:

Die auf dem Plan hellgrün gemalten Grundstücksteile müssen als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden. Die Anlage von Komposthaufen ist untersagt.

Baumbestand:

Die vorhandenen Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Das Fällen oder Anpflanzen von Bäumen hat im Einverständnis mit der Bauverwaltung zu geschehen.

Geländeprofil, Stützmauern:

Das bestehende Terrain ist möglichst wenig zu ändern. Wo Böschungen angelegt werden müssen, sind die Uebergänge auszurunden. Stützmauern dürfen nur erstellt werden, wo eine andere Lösung nicht möglich ist. Sie müssen aus Natursteinen erstellt werden und dürfen nach den bezüglichen Bestimmungen des Flurgesetzes eine freie Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

C. Allgemeines

Allfällige weitere Vorschriften:

Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Vorschriften konstruktiver, architektonischer, hygienischer oder sozialer Art zu erlassen, oder mit einer Baubewilligung zu verknüpfen.

Ausnahmen:

Wo es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat kleinere Abweichungen vom Quartierplan und den Bauvorschriften gestatten.

Gestaltung der Grünanlage auf der Terrasse:

Für die Gestaltung der Grünanlage auf der Terrasse des abzubrechenden Rhenaniagebäudes werden, zusammen mit dem Kanton, besondere Vorschriften erlassen.

Anmerkung im Grundbuch: Die Baulinien, der Quartierplan und die Bauvorschriften sind für die Grundstücke, auf die sie Anwendung finden, im Sinne von Art. 78 des kantonalen Baugesetzes im Grundbuch anzumerken.

Spez. Anmerkung:

Diese spezielle Bauordnung ersetzt diejenige vom 10. Mai 1950. Sie tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Neuhausen am Rheinfall,
den9. Okt. 1959.....

Für die Einwohnergemeinde
Neuhausen am Rheinfall:

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss
vom

12. APR. 1961
Der Staatsschreiber:



Der Präsident:

Der Schreiber:

QUANTIFIKATIONS- UND BAUORDNUNG

FÜR

das Gebiet Brunnensviessen - Rheasania.

Ergänzung

Die besonderen Vorschriften werden in zwei Punkten ergänzt.

Dem Unterabschnitt "Geschosszahl" wird beigelegt:

- e) Auf dem Grundstück GB.No. 1814 wird die Erstellung eines Hochhauses mit einem Untergeschoss, einem Ladengeschoss, sieben voll ausgebauten Wohngeschossen und einem Dachgeschoss gestattet.

Der Unterabschnitt "Dachform" erhält folgenden zweiten Absatz:

Für das Hochhaus auf dem Grundstück GB.No. 1814 ist ein Flachdach zu erstellen.

Hochhaus an Rheinfall,
den 9. Oktober 1959

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss
vom **12. APR. 1961**

Der Staatsschreiber:



AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

S/W/59/8 vom 3. Dezember 1963

Mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 13. November 1963 wird um Genehmigung der Abänderung des Quartierplanes "Rhenania" - Brunnenwiesen, mit folgender Begründung nachgesucht:

"Um der [REDACTED], die Erstellung des projektierten Hochhauses auf dem Grundstück GB Nr. 1814 an der Badischen Bahnhofstrasse zu ermöglichen, ist der Quartierplan "Rhenania" - Brunnenwiesen sinngemäss abzuändern. Diese Abänderung beschränkt sich indessen ausschliesslich auf die Anpassung der Grundfläche des ursprünglich vorgesehenen Hochhauses an jene des definitiven Projektes. Diese Aenderung ist nicht von Bedeutung und kann daher ohne Durchführung eines Auflageverfahrens im Sinne von Art. 7 Baugesetz vollzogen werden."

Anlässlich der Bauausschreibung eines Hochhausprojektes des [REDACTED] im Jahre 1961, welches ebenfalls auf Grundstück GB Nr. 1814 hätte erstellt werden sollen, wurde gegen die entsprechenden Aenderungen des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften seitens einer Reihe von Quartieranwohnern beim Regierungsrat Einsprache erhoben. Nach Abweisung gelangten die Einsprecher an die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes. Diese ist jedoch auf die Beschwerde nicht eingetreten. Hierauf genehmigte der Regierungsrat am 12. April 1961 den abgeänderten Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften. Gleichzeitig stimmte der Regierungsrat grundsätzlich dem Projekte für die Erstellung eines Hochhauses an der Badischen Bahnhofstrasse mit Grundrissabmessungen von 21.20 x 10.70 m zu.

Die neue Eigentümerin von GB Nr. 1814, die [REDACTED], hat ebenfalls ein Baugesuch für ein Hochhaus eingereicht, wozu der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Oktober 1963 Stellung genommen hat. Die Grundrissabmessungen

des neu eingereichten Hochhaus-Projektes betragen 24.75 x 10.85 m; somit müssen im Quartierplan die zulässigen Abmessungen des projektierten Hochhauses geändert werden.

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss vom 23. Oktober 1963 festgestellt, dass das Auflageverfahren gemäss Art. 7 des Baugesetzes nicht durchgeführt werden müsse, da die erwähnte Änderung des Quartierplanes unwesentlich ist.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Änderung des Quartierplanes "Rhenania"-Brunnenwiesen, Neuhausen am Rheinfall (Grundrissabmessung des projektierten Hochhauses 24.75 x 10.85 m statt der früher bewilligten 21.20 x 10 m, auf Grundstück Nr. 1814) wird zugestimmt. Die besonderen Bauvorschriften erfahren keine Änderung.
2. Dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wird empfohlen, mit Rücksicht auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Rheinfallbildes den Baukörper in nordwestlicher Richtung zu verschieben.
3. Das Grundbuchamt wird ersucht, die Änderung des Quartierplanes im Grundbuch einzutragen unter Rechnungstellung an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.
4. Mitteilung an:
Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage eines genehmigten Exemplares des abgeänderten Quartierplanes
Baudirektion
kantonales Grundbuchamt
kantonale Bauverwaltung, an letztere beide unter Beilage je eines genehmigten Exemplares des abgeänderten Quartierplanes

DER STAATSSCHREIBER:

Heinzel

SITZUNG

Nr. S/W/7/11 vom 29. Januar 1964

Real-Grund AG, Glattbrugg
Erstellung eines Hochhauses
in Neuhausen am Rheinflall

GB 1814

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall richtet mit Auszug aus dem Protokoll vom 13. November 1963 an den Regierungsrat das Gesuch, dem Baugesuch der [REDACTED], zur Erstellung eines Hochhauses auf GB 1814 an der Badischen Bahnhofstrasse unter gewissen Bedingungen zu entsprechen.

II.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1963 hat der Regierungsrat dem fraglichen Baugesuch im Sinne eines Vorentscheides unter verschiedenen Bedingungen zugestimmt.

Unter anderem wurde verlangt, dass vorgängig der definitiven Behandlung des Gesuches dem Regierungsrat die erforderlichen Aenderungen des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften zur Genehmigung einzureichen seien.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 1963 hat der Regierungsrat dem Gesuch des Gemeinderates vom 13. November 1963 um Genehmigung des abgeänderten Quartierplanes zugestimmt.

III.

Die Höhe des Hauptgesimses des projektierten Hochhauses beträgt ab Niveaulinie der Badischen Bahnhofstrasse ca. 24.47 m, die zulässige Bauhöhe von 18 m wird somit um ca. 6.47 m überschritten. Die Höhe des Gesimses des Treppenhauseaufbaues über der Niveaulinie beträgt ca. 26.82 m. Da der Aufbau aber nur eine kleine Grundfläche aufweist, kann die Höhe des Hauptgesimses als massgebend betrachtet werden.

Die Höhen entsprechen im ganzen gesehen den seinerzeit für das Hochhaus Lieber vorgesehenen Massen, welches für den gleichen Standort projektiert worden ist.

Die Ausnützungsziffer für das vorliegende Projekt beträgt 0.93. Sie liegt für ein offen bebautes Quartier an der obersten Grenze des zulässigen Masses. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Standortes kann diese Ausnützung ausnahmsweise toleriert werden.

Die Grenzabstände entsprechen den im Quartierplan festgelegten Massen.

IV.

Der Rat

b e s c h l i e s s t :

- A. Der [REDACTED] wird vorbehältlich der Rechte Dritter, gestützt auf Art. 12, 72, 75 und 76 des Kantonalen Baugesetzes sowie den Bestimmungen des Quartierplanes und den besonderen Bauvorschriften, unter den nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt zur Erstellung eines 9-geschossigen Wohnhochhauses (zuzüglich des sichtbaren Untergeschosses mit Autoeinstellräumen gegen den Hof) auf Grundstück GB 1814 an der Badischen Bahnhofstrasse in Neuhausen am Rheinflall.

Die Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Bauhöhe des Hauptgesimses des Wohnhochhauses von 18 m ab Niveaulinie der Badischen Bahnhofstrasse um ca. 6.47 m wird bewilligt.

Allgemeine Bedingungen

1. Wo in der Folge nichts anderes verlangt wird, hat die Ausführung analog den eingereichten Plänen und dem Baubeschrieb zu erfolgen.
2. Für die Ausführung der Baute wird nebst den vorliegenden Bedingungen auf den Vorentscheid des Regierungsrates vom 23. Oktober 1963 hingewiesen.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 15. Januar 1964 wird der Bau gemäss dem abgeänderten Situationsplan um eine Garagebreite nach Nordwesten verschoben. Die Bauherrschaft wird bei der Einhaltung des abgeänderten Situationsplanes behaftet.

3. Für 2/3 aller Wohnungen sind entweder Garagen oder Parkplätze auf privatem Grund zu schaffen.
4. Die Ausfahrten von den Parkflächen auf den öffentlichen Grund sind nach den Angaben des Tiefbauamtes Neuhausen am Rheinfall anzulegen.
5. Für das Hotel Bellevue sind noch besondere Parkflächen zu erstellen. Deren Grösse und Gestaltung ist in Verbindung mit der Bauverwaltung Neuhausen am Rheinfall festzulegen.
6. Dem Tiefbauamt Neuhausen am Rheinfall ist noch vor Baubeginn ein Kanalisationsgesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.
7. Sofern für die Ausführung öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden muss, ist ein bezügliches Gesuch an den Gemeindepräsidenten einzureichen.
8. Die Bauherrschaft wird dabei behaftet, dass sie bei Realisierung des vorliegenden Projektes auch die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages vom 25. Oktober 1963 vollumfänglich berücksichtigt.
9. Die Erhaltung und der eventuell spätere Ersatz der Bäume auf dem Grundstück Nr. 691, westlich des Hotels Bellevue, ist durch Grundbucheintrag sicherzustellen, wobei die Kosten vom jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Nr. 1814 zu tragen sind.
10. Es sind genügend grosse Kinderspielplätze anzulegen.
11. Das Schnurgerüst, der Sockel, die Rohbaute sowie die Fertigstellung der Baute sind der Bauverwaltung Neuhausen am Rheinfall zu melden.
12. Während der Ausführung der Baute sind die Bestimmungen der Verordnung vom 30.12.1961 betreffend Unfallverhütung bei Bauten einzuhalten. Gegen die Badische Bahnhofstrasse und die Garagen-Vorplätze sind Schutzvorrichtungen anzubringen, die Gewähr bieten, dass die Passanten nicht durch herabfallende Steine oder Gerüstmaterialien gefährdet werden. Sämtliche Gerüstungen sind der Bauverwaltung Neuhausen am Rheinfall zur Abnahme zu melden.

13. Bei der eventuellen Erstellung von Kehrrecht-Abwurf-Schächten sind für den Abtransport des Kehrichtes Kontainer System Ochsner 800 l zu verwenden. In den Schächten sind bei den Abwurföffnungen Rückstauklappen einzubauen.
14. Die Liftanlage ist nach den Normen des SIA zu erstellen. Die Liftkabine hat eine Grundfläche von mindestens 1.00 x 2.10 m aufzuweisen.

Feuerpolizeiliche Bedingungen

1. Die Wohnungsabschlusstüren zum Treppenhaus sind feuerhemmend zu erstellen.
2. Das Treppenhaus ist im Kellergeschoss gegen die Keller- und Luftschutzräume feuersicher abzutrennen. Die Verbindungstüren sind mindestens feuerhemmend zu erstellen.
3. Das Treppenhaus hat eine Laufbreite von mindestens 1.25 m aufzuweisen.
4. In jedem Geschoss sind in den Fenstern des Treppenhauses Lüftungsflügel einzubauen. Am höchsten Punkt des Treppenhauses muss ein Rauchabzug von mindestens 10 % der Grundfläche des Treppenhauses geschaffen werden, der auf mechanische Weise im Erdgeschoss vor der Haustüre bedient werden kann.
5. Die Liftmotorenkabine ist feuersicher zu erstellen und muss gut entlüftet werden können. Bei der Motorenkabine ist ein wirksamer Feuerlöscher anzubringen.
6. Im Treppenhaus ist eine Löschwasserleitung 2" zu montieren, von welcher im 2. Untergeschoss, Erdgeschoss, 2., 4., 6. und 8. Stockwerk je ein Wasserbezugsort mit Feuerhähnen 55 mm in Storzkupplung vorzusehen ist. Zu ebener Erde, ausserhalb des Gebäudes, sind die erforderlichen Vorrichtungen für den raschen Anschluss einer Motorspritze (75 mm Storzkupplung) an die Steigleitung anzubringen.
7. Die Umgebung ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit der Autodrehleiter ungehindert zufahren und arbeiten kann.
8. Zur Sicherung der Fluchtwege gegen die Treppenanlagen sind bei Ausfall des Netzstromes die erforderlichen Massnahmen (Erstellung einer Notbeleuchtung) zu treffen.
9. Ueber die Oelfeuerungsanlage und die Lagerung von Heizöl ist vor Ausführung der Arbeiten ein spezielles Gesuch in 3-facher Ausfertigung mit Planbeilagen der örtlichen Feuerpolizei zuhanden der kantonalen Feuerpolizei einzureichen.

10. Der Heizraum muss vom Freien her zugänglich sein; direkte Verbindungen mit den übrigen Kellerräumen sind nur über Vorplätze gestattet.
 11. Die Garageböden sind flüssigkeitsdicht zu erstellen und haben Sicherheit zu bieten gegen das Ausfliessen von Brennstoff gegen aussen (Schwellen oder Gefälle der Böden nach innen).
 12. Sofern in den Garagen oder im Vorplatz Bodenabläufe eingebaut werden, sind diese mit Benzinabscheidern zu versehen und an die Kanalisation anzuschliessen.
 13. Zur natürlichen Belüftung der Garagen sind in den Zufahrtstoren Fenster mit Lüftungsflügeln einzubauen.
 14. In den einzelnen Garagen dürfen höchstens 50 l Benzin gelagert werden.
 15. Auf die Bestimmungen der §§ 41 - 62 der Kantonalen Feuerpolizei-Ordnung vom 6.12.1939 über die Erstellung von Garagen wird besonders hingewiesen.
 16. Das Hochhaus ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Vorgängig der Ausführung ist der kantonalen Feuerpolizei das Projekt zur Genehmigung vorzulegen.
 17. Gemäss Bundesbeschluss vom 21.12.1950 ist der Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten obligatorisch. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn das Projekt von den zuständigen Instanzen genehmigt worden ist.
 18. Gemäss Weisung der kantonalen Feuerpolizei muss der Abstand zwischen Kochherdgehäusen und Holzschränken, Küchenmöbeln und dergleichen mindestens 8 cm bzw. 4 cm bei feuerhemmender Verkleidung des Holzwerkes aufweisen.
 19. Die Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungsanstalten über Brandschutzmassnahmen bei Hochhäusern sind zu beachten (Ausgabe August 1962).
- Die Beschlussesgebühr wird auf Fr. 100.-- festgesetzt.

• Mitteilung an:

unter Beilage

Herrn Hans Wanner, Architekt, Beckenburgstrasse 10, Neuhausen am Rheinfall

Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall

Baudirektion

kantonales Grundbuchamt

kantonale Feuerpolizei

kantonale Bauverwaltung, unter Rückgabe der Akten

RHENANIA - BRUNNENWIESEN QUARTIERPLAN

SKIZZE
1:500

Zollstrasse

Rhenaniastrasse

Brunnenwiesenstrasse

Bendiceweg

Bad. Bahnhofstrasse

Spelwiese

Spelplatz

Kirche

Kindergarten

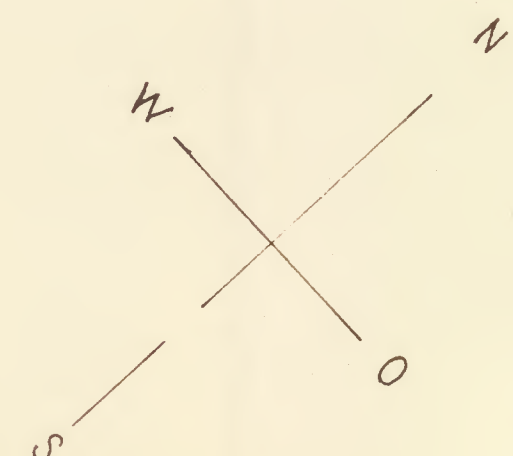
Grünanlagen

Genehmigung des abgeänderten Quartierplanes:
durch den Gemeinderat: 9. Oktober 1959
durch den Regierungsrat:

Bauverbot
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss
vom 12. APR. 1961
Der Staatsschreiber:

- LEGENDE:
- M 5 FÜNFGESCHOSSIGE MEHRFAMILIENHÄUSER
 - M 4 VIER - " "
 - M 3 DREI - " "
 - M 2 ZWEI - " "
 - E EIN-ZWEIFGESCHOSSIGE EINFAMILIENHÄUSER
 - HOCHHAUS EIN LADENGESCH. 7 WOHNGESCHOSSEN + 1 DACHGESCHOSS



Bauverbot

Bauverbot

Bauverbot

Bauverbot

Storage

Storage

Hochhaus

Öffentlicher Parkplatz

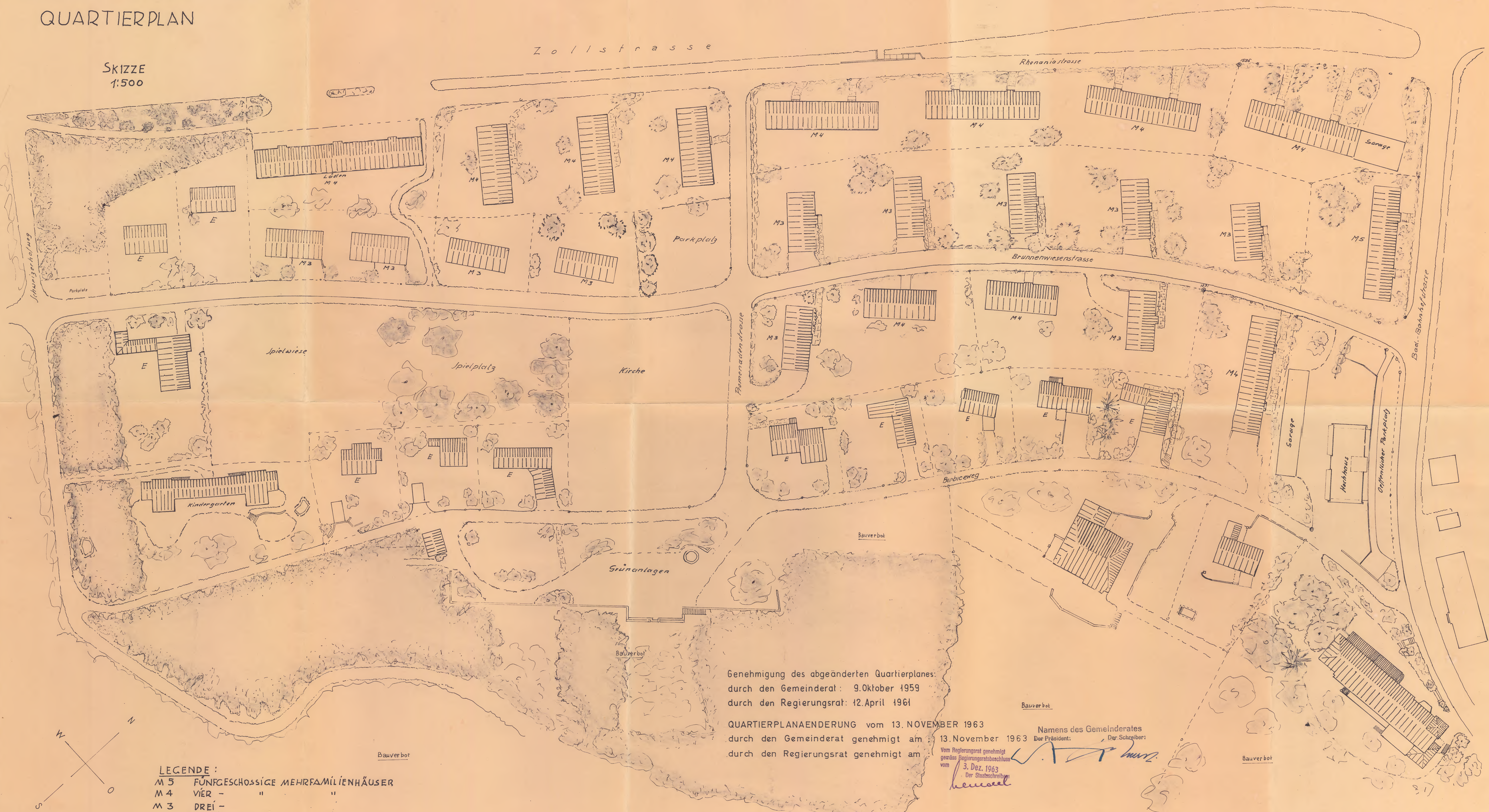
Parkplatz

Parkplatz

Schwarzerholweg

RHENANIA - BRUNNENWIESEN QUARTIERPLAN

SKIZZE
1:500



Genehmigung des abgeänderten Quartierplanes:
durch den Gemeinderat: 9. Oktober 1959
durch den Regierungsrat: 12. April 1961

QUARTIERPLANAENDERUNG vom 13. NOVEMBER 1963
durch den Gemeinderat genehmigt am
durch den Regierungsrat genehmigt am

13. November 1963
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *[Signature]*
Der Schriftführer: *[Signature]*
Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss
vom 3. Dez. 1963
Der Staatssekretär: *[Signature]*

- LEGENDE:
- M 5 FÜNFGESCHOSSIGE MEHRFAMILIENHÄUSER
 - M 4 VIER - " "
 - M 3 DREI - " "
 - M 2 ZWEI - " "
 - E EIN-ZWEI GESCHOSSIGE EINFAMILIENHÄUSER
 - HOCHHAUS - EIN LADENGESCH. 7 WOHNGESCHOSSEN + 1 DACHGESCHOSS